

S a t z u n g für die „Villa Teresa“ „Teresa Carreño & Eugen d'Albert“ Gesellschaft Coswig e.V.

PRÄAMBEL

Eingedenk der Verantwortung der Bürger einer demokratischen Gesellschaft für Kunst-, Kultur- und Traditionspflege im Zeichen der europäischen Einigung und unter den Tendenzen einer modernen Mediengesellschaft, unter ausdrücklicher Berufung auf die durch den Aufenthalt Teresa Carreños und Eugen d'Alberts geprägten, musikalisch-künstlerischen Traditionen Coswigs im späten 19. Jahrhundert, möchten die in der "Villa Teresa"- "Teresa Carreño & Eugen d'Albert Gesellschaft Coswig" engagierten Bürgerinnen, Bürger, Körperschaften und Institutionen zum Nutzen und zur Stärkung des kulturellen Gemeinwohls der Stadt Coswig und der umliegenden Region tätig sein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Villa Teresa" - "Teresa Carreño & Eugen d'Albert-Gesellschaft Coswig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coswig bei Dresden.
3. Er ist als Verein unter der Nummer VR 470 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen. Er führt den Namenszusatz "e.V." (eingetragener Verein).

§ 2 Zweck des Vereins

1. **Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Kunst und Kultur.** Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus den in der Präambel formulierten Gesellschaftszielen. Hauptziel des Vereins ist die Belegung und Ausgestaltung der Villa Teresa und des sie umgebenden Parks in Coswig, Kötzter Straße 30, zu einem Begegnungs- und Kulturzentrum. Daneben widmet sich der Verein der Kultur- und Kunstgeschichte im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert, insbesondere aber der Erforschung und musikhistorischen Neubewertung des Lebens und Wirkens des Künstlerehepaars Teresa Carreño und Eugen d'Albert sowie ihres Freundeskreises, ferner des durch Teresa Carreño geförderten amerikanischen Spätromantikers Edward Alexander MacDowell (1861-1908).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vereinsvorstand gerichtet werden soll. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Firmen und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können fördernde Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Ableben;
 - b) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluß mit 2/3-Mehrheit. Bei Widerspruch gegen den Ausschluß, der binnen zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlußbeschlusses zu erheben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl über den Ausschluß erneut. Folgende Umstände können zum Ausschluß führen:
 - a) Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - b) Grobe schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen durch das Mitglied;
 - c) Grobe Satzungsverletzung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Schirmherrin / der Schirmherr
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8a Der/die Schirmherr/in

1. Der/die Schirmherr/in wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre berufen. Er/Sie ist Ehrenmitglied des Vereins, repräsentiert den Verein nach außen und vertritt den Verein im Benehmen mit dem Vorstand.
2. Der/die Schirmherr/in ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Arbeit des Vereins entgegenzunehmen.
3. Ist das Schirmherrenamt vakant, nimmt der Vorstand dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 8b Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Ersten Vorsitzenden (Leitung der Mitgliederversammlung, konzeptionelle Arbeiten), dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretung, organisatorische Aufgaben), dem Schatzmeister (Buchführung, Verwaltung der Finanzmittel, Belegablage etc.) und vier Beisitzern (Öffentlichkeitsarbeit bzw. Protokoll).
2. **Der vertretungsberechtigte Vorstand wird aus dem Ersten/der Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten/der Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gebildet. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste/die Erste Vorsitzende oder der Zweite/die Zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, vertreten den Verein gemeinsam.**

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, beginnend ab der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Die Wahl muß geheim abgehalten werden, falls mindestens ein Mitglied dies wünscht.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß er Geschäfte bis zum Betrag von 2.500 EURO (in Worten: zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen darf. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche muß eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

- Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich des Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder wünscht.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder, aber mindestens fünf Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese

ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und auf Wunsch an die Mitglieder verteilt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **des steuerbegünstigten** Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Coswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 24. August 1995 beschlossen, am 28. September 2000, am 29. September 2010 , 07. Oktober 2011, am 02. Oktober 2014 und am 25.02.2018 geändert.